

§ 155 LBDG 1997 Versetzung des Inhabers einer

LBDG 1997 - Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf § 39 nur

1. mit seiner Zustimmung,
 2. im Falle einer Verwendungsbeschränkung gemäß § 44 Abs. 2,
 3. bei Aufhebung der Schulfestigkeit,
 4. bei Auflassung der Planstelle oder
 5. im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle erfließenden Rechte
- an eine andere Schule versetzt werden.

In Kraft seit 01.01.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at